

Satzung

Straßensport e.V.

Stand vom: 17.03.2014



Satzung

Straßensport e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND RECHTSFRAGEN

1. Der Verein führt den Namen: „Straßensport“. Durch die Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Rostock trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
4. Er wurde am 13.12.2013 gegründet und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Rostock eingetragen werden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Gesundheit und der körperlichen Fitness seiner Mitglieder, sowie die Entwicklung eines Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise. Der Verein soll seinen Mitgliedern eine Plattform bieten, um diese präventiv bei der Gesunderhaltung ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Sport- und Trainingseinheiten, Workouts, Workshops und Informationsveranstaltungen in den Bereichen: Street Workout, Calisthenics, CrossFit, Leichtathletik, Gymnastik, Eigengewichtstraining, Kraftsport, Fitness, Ernährung, Gesundheit und Prävention.
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
 - c) die Pflege und Förderung des Jugend- und Amateursports.
 - d) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann übergeordneten Verbänden beitreten.

§ 3 **MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN**

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern e.V.
- b) Stadtsportbund Rostock e.V.
- c) Landesturnverband Mecklenburg- Vorpommern e.V.

§ 4 **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Herkunft, Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen wollen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen und ist an den Vorstand zu richten. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Beim Beitritt eines Mitgliedes wird ein Vertrag zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossen. Art und Dauer legt der Vorstand fest.
6. Bei Erwerb der Mitgliedschaft sind eine Aufnahmegebühr, sowie ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Für die Höhe, Art und Fälligkeit der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge und Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Diese wird vom Vorstand beschlossen.
7. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
8. Eine Nichtnutzung der Vereinsaktivitäten- / Angebote durch das Mitglied berechtigt nicht zur Kürzung, Minderung oder Rückforderung des gezahlten Beitrages, sofern die Gründe dafür in der Person des Mitgliedes liegen.

§ 5 **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung in Form einer Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Nichtkündigung verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate nach festgelegter Fälligkeit mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. In diesem Fall ist der Verein zur fristlosen Kündigung, wie auch Geltendmachung des in Folge der Kündigung entstandenen Schadens berechtigt. Als Schaden gilt mindestens der Betrag, der bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt an Beiträgen zu zahlen wäre.
 - b) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei auch unfaires und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern Grund zum Ausschluss sein kann. Dieser Ausschluss ist durch den Vorstand zu beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig entscheidet.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 7 MAßREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößen, können nach Satzung des Vereins und vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und der Vereinsveranstaltungen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Haushaltsvoranschlag
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - f) Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung zu bestimmen
 - g) Veranstaltungskalender
 - h) Anträge stellen
 - i) Entscheidung über die Verleihung des Amtes des Ehrenvorsitzenden
 - j) Verschiedenes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahrs einberufen.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Wohn- bzw. E-Mailadresse gerichtet ist.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltung gilt als ungültige Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben.

9. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§10 DER VORSTAND

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist somit alleinvertretungsberechtigt. Bei Verhinderung, Ausfall und Krankheit des Vorsitzenden darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht ausüben.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf unbefristete Dauer. Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag der Mitglieder bei einer dreiviertel Mehrheit. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei Rücktritt aller Vorstandsmitglieder bleiben diese bis zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
4. Der Vorstand leitet eigenverantwortlich die Vereinsarbeit und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Vorbereitung und Beschluss eines etwaigen Haushaltplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Beschluss und Änderung der Finanz-, der Beitrags-, der Ehren- und der Geschäftsordnung
 - f) Die Bewilligung und Planung von Ausgaben bis zur vollen Höhe des vorhandenen Geldvermögens
 - g) Die Verteilung einzelner Aufgaben und Positionen der Mitglieder im Verein

- h) Die Ernennung und Entlassung von Abteilungen / Abteilungsleitern und Mitarbeitern, sowie die daraus resultierende und einzuhaltende Überwachungs- und Kontrollpflicht der einzelnen Organe
- i) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- j) Aufgaben, die aufgrund Ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen

§ 11 **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

1. Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 **AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Ist wegen Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.